

Sehr geehrter Geschäftspartner,

bitte beachten Sie:

Ab dem 01.02.2003 sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für dieses Geschäftsfeld geändert und alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit. Anbei übersenden wir Ihnen die ab dem 01.02.2003 gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Die geänderten Passagen** sind im Text **fett schwarz** hervorgehoben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung für die Durchführung von innerbetrieblicher Weiterbildung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle ab dem **01.02.2003** geschlossenen Verträge zwischen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung (nachfolgend als "RKW" bezeichnet) und ihren Auftraggebern über innerbetriebliche Weiterbildung (nachfolgend als "IW" bezeichnet), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Ab dem **01.02.2003** verlieren alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des RKW für IW ihre Gültigkeit.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen für Sie auch im RKW zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Verlangen zugesandt. Die Geltung entgegenstehender AGB der Auftraggeber wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Umfang und Ausführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Arbeitsleistung gegen Entgelt, nicht jedoch ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Das RKW wird den Vertrag mit der notwendigen Sorgfalt und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung unter Beachtung der getroffenen Absprachen durchführen. Es ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages auch außenstehender sachverständiger Personen (Experten) zu bedienen. Es behält sich vor, erforderlichenfalls einen kompetenten Ersatzreferenten einzusetzen, ohne dass daraus Ansprüche jeglicher Art abgeleitet werden können. Soweit dem Auftraggeber hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, hat das RKW dies zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Aufnahme der Expertentätigkeit ist unter Umständen davon abhängig, dass der Auftraggeber dem RKW unaufgefordert und unverzüglich nach Vertragsabschluss alle sachdienlichen Angaben, die ihm zugänglich sind, zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht in dem erforderlichen Maße nachkommt.

Das RKW ist berechtigt, vor Beginn der Vertragsdurchführung einen angemessenen Vorschuss auf das Honorar zu verlangen. Vor endgültiger Gutschrift des Vorschusses ist das RKW nicht verpflichtet, seine Tätigkeit aufzunehmen.

Zur Vorbereitung der Rechnungserstellung erhält der Auftraggeber vom Experten monatlich einen vom RKW vordruckten Leistungsnachweis, den er unverzüglich gegenzeichnet und an den Experten zurückgibt. Erhebt der Auftraggeber Gegenvorstellungen über die Richtigkeit des Leistungsnachweises, hat er dies unverzüglich, spätestens aber in 14 Kalendertagen, dem RKW schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Dem eingesetzten Experten gegenüber erteilte Zusatz-, Folge- und Neuaufträge gelten auch dann dem RKW gegenüber erteilt, wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird. Grundsätzlich ist jedoch der vom RKW eingesetzte Experte für solche Zusatz-, Folge- und Neuaufträge

nicht empfangsbevollmächtigt. Solche Aufträge müssen mit dem RKW selbst abgesprochen werden.

3. Vertragsdauer und vorzeitige Beendigung

Der Vertrag über die IW ist auf den vereinbarten Leistungsumfang geschlossen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag auf die Erbringung von Diensten höherer Art gerichtet ist, die auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses übertragen werden. Beide Parteien sind daher berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe des § 612 BGB zu kündigen.

Die Kündigung ist brieflich oder per Fax zu erklären. Das RKW behält sich insbesondere vor, die IW aus wichtigem Grunde auch kurzfristig abzusagen. In diesem Fall werden bereits entrichtete Zahlungen erstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Das RKW bemüht sich, im Falle einer Absage Alternativen anzubieten.

Kündigt der Auftraggeber bis spätestens 2 Wochen vor der IW schriftlich, werden ihm keine Kosten in Rechnung gestellt. Danach wird das volle vereinbarte Honorar berechnet.

4. Vergütung

Das RKW hat neben seinem vereinbarten Honorar Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Das RKW ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Rechnungen werden mit Zugang fällig und sind ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. **Beglichen ist die Rechnung mit Eingang des Rechnungsbetrages beim Rechnungssteller.** Zahlungen an dritte Personen sind, auch soweit diese berechtigt sind, Erklärungen für das RKW abzugeben und in seinem Namen tätig zu werden, gegenüber dem RKW unwirksam. Inkassoberechtigt ist allein das RKW.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des RKW auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Datenschutz

Das RKW und die von ihm eingesetzten Experten und Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Das RKW darf Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur nach ausdrücklicher, schriftlich erteilter Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen.

Das RKW ist befugt, ihm durch den Auftraggeber anvertraute personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen, soweit es geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist.

6. Schutz des geistigen Eigentums

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Verbreitung und die der Vervielfältigung der Veranstaltungsunterlagen (oder Teilen daraus), bleiben dem RKW vorbehalten. Kein Teil der Schulungsunterlagen darf in irgendeiner Form (sei es Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des RKW an außenstehende Dritte bekannt- oder weitergegeben werden. Sobald bei der Auftragsbearbeitung Dokumente oder sonstige Medien zum Einsatz kommen, an denen Dritte Rechte haben, verbleiben diese Rechte beim jeweiligen Urheber.

7. Haftung

Das RKW übernimmt keine Gewähr dafür, dass die erwähnten Produkte, Verfahren und sonstigen Normen frei von Schutzrechten Dritter sind.

Das RKW haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobes Verschulden von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten sowie für Vorsatz von Erfüllungsgehilfen. **Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die RKW Sachsen GmbH zusätzlich für fahrlässige Pflichtverletzungen.** Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Wird der Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers einem Dritten übertragen, so haftet das RKW nur für ein etwaiges Verschulden bei Auswahl des Dritten. Soweit die Haftung des RKW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des RKW.

8. Vertragsverletzungen

Offensichtliche Vertragsverletzungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich dem RKW mitzuteilen. **Die Geltendmachung eventuell darauf beruhender Ansprüche ist nach Ablauf von 1 Jahr, nachdem der Auftraggeber von den Vertragsverletzungen Kenntnis erlangt hat, ausgeschlossen. Diese Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz beruhen.**

9. Sonstige Bestimmungen, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch Unterzeichnung je eines Vertretungsberechtigten beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Vertrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Maßgeblich sind allein diese, in deutscher Sprache verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn der Vertrag, in den sie einbezogen werden sollen, in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wird.

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen ist für beide Teile der Sitz des RKW, wenn der Auftraggeber die Eigenschaft eines Unternehmers, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens hat, oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Erteilung des Vertrages seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder wenn sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Einen Auftraggeber, der seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, kann das RKW nach seiner Wahl auch bei dem für den Auftraggeber allgemein zuständigen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Dresden, den 20.01.2003